

RS OGH 1985/6/26 3Ob524/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1985

Norm

MRG §12 Abs3 Ca

MRG §27

Rechtssatz

Wenn dem Vermieter eine Leistung dafür erbracht wird, daß die Rechtsfolgen des§ 12 Abs 3 MRG durch eine vertragliche Regelung im Dreiparteienverhältnis (Altm Mieter=Unternehmensveräußerer, Neumieter=Unternehmenserwerber und Vermieter) vermieden werden, muß die Partei, die sich darauf beruft, daß sich der Vermieter gegen die guten Sitten eine Leistung versprechen oder erbringen ließ dartun, daß der von ihr bezahlte Betrag ungerechtfertigt hoch oder überhaupt unzulässig verlangt wurde, weil die Zahlung nicht als Verzichtsentgelt zu werten war oder der bisherige Hauptmietzins bereits eindeutig den nach § 16 Abs 1 MRG höchstzulässigen Hauptmietzins darstellte und darüber gar kein Streit entstehen konnte, so daß der Unternehmenserwerber mit einem Erhöhungsbegehren gar nicht rechnen mußte oder dieses mit Sicherheit abwehren hätte können.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 524/85
Entscheidungstext OGH 26.06.1985 3 Ob 524/85
Veröff: ImmZ 1985,355 = MietSlg XXXVII/27 = RdW 1986,78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0070491

Dokumentnummer

JJR_19850626_OGH0002_0030OB00524_8500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at